



Brüssel, den 27. Januar 2017
(OR. en)

5655/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0299 (NLE)**

COASI 11	COMER 13
ASIE 2	JAI 68
RELEX 54	CODRO 1
CFSP/PESC 58	ECOFIN 40
COHOM 9	PROCIV 5
CONOP 4	ENV 67
COTER 4	EDUC 20
COARM 15	TRANS 26
DEVGEN 10	ENER 14
WTO 16	AGRI 42

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits
– Annahme

- Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 10. November 2011 ermächtigt, mit der Islamischen Republik Afghanistan Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung aufzunehmen¹.

¹ Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission und der Hohen Vertreterin, im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Bestimmungen eines Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Afghanistan zu verhandeln (Dok. 16146/11) und Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Afghanistan zu verhandeln (Dok. 16147/11).

2. Die Verhandlungen waren erfolgreich und das Abkommen wurde am 2. Juli 2015 in Kabul paraphiert.
3. Am 17. Dezember 2015 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan sowie im Anhang das abschließende Ergebnis der Verhandlungen in Form eines Entwurfs eines Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan (Dok. 15503/15 + ADD 1). Gleichzeitig unterbreitete die Kommission dem Rat einen Gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan (Dok. 15504/15 + ADD 1).
4. In ihrer Sitzung vom 13. Januar 2016 prüfte die Gruppe "Asien – Ozeanien" die Vorschläge und forderte eine Änderung der Rechtsnatur des Abkommens zu einem gemischten Abkommen, so wie es bei der Ermächtigung zur Aufnahme der Verhandlungen vorgesehen war. Zudem ersuchten die Delegationen die Kommission und den EAD, die Möglichkeiten für eine vorläufige Anwendung des Abkommens zu prüfen.
5. In ihrer Sitzung vom 20. Juli 2016 prüfte die Gruppe "Asien – Ozeanien" die Vorschläge erneut. Die Delegationen bestätigten einstimmig ihre Forderung, dass es sich um ein gemischtes Abkommen handeln sollte und dass die Möglichkeiten für eine vorläufige Anwendung des Abkommens geprüft werden sollten.
6. Am 7. September 2016² billigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Standpunkt der Gruppe "Asien – Ozeanien" in Bezug auf die Rechtsnatur und die vorläufige Anwendung des Abkommens und ersuchte die Kommission und den EAD, die Vorschläge entsprechend zu überarbeiten.

²

Dok. 11846/16.

7. Am 22. September 2016 unterbreitete die Kommission dem Rat einen überarbeiteten Gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits sowie im Anhang den überarbeiteten Entwurf eines Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung, wie mit Afghanistan erörtert und vereinbart (Dok. 12507/16 + ADD 1).
8. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" prüfte die überarbeiteten Vorschläge in ihrer Sitzung vom 28. September 2016 und erzielte am 3. Oktober 2016 grundsätzliches Einvernehmen über die Texte.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat "Auswärtige Angelegenheiten" zu empfehlen, dass er am 6. Februar 2016
 - den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12965/16) als A-Punkt annimmt und damit die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung in der Fassung des Dokuments 12966/16 + COR 1 (de) genehmigt.